



Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Ulrich Herzog, StB  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Hans-Jürgen Rupertus, StB  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Markus Mohr, StB  
Dipl.-Kaufmann  
Björn von Olnhausen, WP/StB  
Dipl.-Kaufmann  
Roger Wisniowski, StB  
M.A.  
Louis Metz, StB

## Die neue elektronische Rechnung wird ab 2025 in Deutschland Pflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch gesetzliche Regelung wird die **E-Rechnung** ab 2025 Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt (geplant 2028) einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer. Die Finanzverwaltung wird dann in einem bundeseinheitlichen elektronischen System (Meldesystem) die entsprechenden unternehmerischen Transaktionen verarbeiten.

Die Gesetzesfassung sieht **Übergangsregelungen** vor. Zu einem zwischen dem 01.01.2025 und 31.12.2026 ausgeführten Umsatz kann befristet grundsätzlich bis zum 31.12.2026 bzw. bis zum 31.12.2027 statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden.

Die **zwingende** Pflicht zum **Empfang** von E-Rechnungen **ab dem 01.01.2025** für umsatzsteuerliche Leistungsaustausche macht prozessuale Anpassungen im Unternehmen notwendig.

1. Ab 2025 muss jeder Unternehmer E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können.  
Umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer ist, wer nachhaltig Leistungen gegen Entgelt ausführt. Hierzu zählen neben klassischen gewerblichen Unternehmen oder Selbstständigen auch Vermieter von Immobilien, sowohl bei umsatzsteuerpflichtiger wie bei umsatzsteuerfreier Vermietung.
2. Ab 2025 müssen Unternehmer grundsätzlich für bestimmte Ausgangsumsätze E-Rechnungen ausstellen, hier gelten jedoch Übergangsregelungen.

## Welche Pflicht wurde eingeführt?

Gemäß den geltenden Vorschriften ist bei bestimmten Umsätzen die Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtend. Bei Verstößen gegen diese Pflicht liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Zudem ist der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da ihm in diesem Fall keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

## Was ist die E-Rechnung?

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich nur Rechnungen, die der europäischen Norm EN 16931 entsprechen, als E-Rechnung gelten. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich hierbei um einen besonderen XML-Datensatz. In Deutschland werden die Anforderungen unter anderem von dem Standard X-Rechnung oder dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 erfüllt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger gemeinsam ein anderes strukturiertes elektronisches Format vereinbaren. Dies ist insbesondere für Unternehmen interessant, die bereits heute einen vollautomatisierten Datenaustausch wie beispielsweise mittels Datenaustausch im EDI-Verfahren nutzen. Es ist wichtig, dass die richtige und vollständige Extraktion und Übermittlung an das künftige transaktionsbezogene elektronische Meldesystem rechtzeitig angepasst und sichergestellt wird. Die extrahierten Informationen müssen daher der europäischen Norm entsprechen oder mit dieser kompatibel sein.

Dies bedeutet, dass insbesondere Rechnungen ausschließlich im PDF-Format nicht mehr als elektronische Rechnung anerkannt werden und somit auf einer Stufe mit der Papierrechnung stehen. Eine Rechnung im PDF-Format wird nun als „sonstige Rechnung“ klassifiziert. Sogenannte Hybrid-Formate, d.h. XML-Datei + anhängende PDF-Datei sind möglich.

## Ist eine E-Rechnung ohne weiteres lesbar?

Während Papier- und PDF-Rechnungen bildhafte Darstellungen enthalten, die für Menschen lesbar sind, bildet die E-Rechnung einen strukturierten Datensatz ab. Der wesentliche Unterschied zwischen einer eingescannten Papier- oder PDF-Rechnung und einer E-Rechnung liegt darin, dass eine E-Rechnung nach EU-Norm eine in einem strukturierten Format ausgestellte Rechnung ist, die elektronisch übermittelt und empfangen wird. Darüber hinaus ermöglicht sie eine automatische und elektronische Verarbeitung ohne Medienbrüche. Das bedeutet, dass sie anders als eine Papier- oder PDF-Rechnung als reines betreffendes Datenformat konzipiert ist und es somit ermöglicht, Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die verarbeitenden Systeme zu importieren.

Das XML-Format basiert auf einer maschinellen Verarbeitung und eignet sich nicht für eine Sichtprüfung. Der XML-Datensatz kann durch den Einsatz von Visualisierungsprogrammen auch für den Menschen lesbar dargestellt werden.

## Wer ist betroffen?

### Empfang

Grundsätzlich sind alle Unternehmer von der neuen E-Rechnung betroffen. Sie müssen grundsätzlich technisch in der Lage sein, eine E-Rechnung empfangen und verarbeiten zu können.

Hier ist insbesondere die programmtechnische Verarbeitung und Lesbarkeit sicherzustellen. Der Empfang ist dem Grunde nach durch eine E-Mail-Adresse bereits gewährleistet. Die Weiterverarbeitung erfolgt durch eine kaufmännische Software. Des Weiteren ist bei der Archivierung in elektronischer Form die gesetzliche Aufbewahrungspflicht zu beachten. Beides kann z.B. durch das DATEV-Programm "Unternehmen Online" abgedeckt werden.

## Ausstellung

Unternehmer sind verpflichtet, für Umsätze gegenüber einem im Inland ansässigen Unternehmer eine E-Rechnung auszustellen. Ein Leistungsempfänger gilt als im Inland ansässig, wenn er seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine am Umsatz beteiligte Betriebsstätte im Inland hat.

Bis einschließlich 2026 sind Papier- und PDF-Rechnungen weiterhin zulässig. Im Jahr 2027 sind Papier- und PDF-Rechnungen nur noch für Unternehmer mit einem Umsatz (i. S. d. § 19 Abs. 3 UStG) von nicht mehr als 800.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr zulässig. Für den Zeitraum von 2026 und 2027 ist eine PDF-Rechnung zulässig, wenn der Austausch im EDI-Verfahren erfolgt. Bitte beachten Sie, dass diese Maßnahme der Zustimmung des Empfängers bedarf.

Derzeit steht bei einigen Softwareanbietern die Umsetzung der E-Rechnung im Fokus. Beispielsweise hat die DATEV für kleinere Unternehmen, die keine Faktura-Programme im Einsatz haben, die E-Rechnungsplattform entwickelt, welche uneingeschränkt verfügbar ist. Für Unternehmen, die derzeit Faktura-Programme nutzen, ist mit dem entsprechenden Anbieter die Programmfunktionalität abzustimmen beziehungsweise zu entwickeln. Dies gilt auch für Peripherieprogramme wie DMS- oder Warenwirtschaftssysteme.

## Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstellung der E-Rechnung?

Bitte beachten Sie, dass in folgenden Fällen keine E-Rechnung erstellt werden muss:

Kleinbetragsrechnungen ( $\leq 250$  Euro brutto), Fahrausweise sowie Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, können weiterhin ohne elektronische Rechnung ausgestellt werden. Die Aufzählung ist abschließend. Dies bedeutet, dass es keine weiteren Ausnahmen gibt. Die E-Rechnungspflicht gilt somit auch für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, für Kleinunternehmer, pauschalierende Landwirte, Umsätze über Reiseleistungen sowie Differenzbesteuerung und bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung.

Für die notwendigen Prozessanpassungen beim Thema E-Rechnung sind zuerst die Softwareanbieter gefragt, damit die Funktionsausstattung gewährleistet ist. Die XML-Datei kann nur mit Aufwand in einen Papierprozess integriert werden. Dadurch macht die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen im B2B-Bereich ab dem 01.01.2025 technische sowie prozessuale Anpassungen notwendig. Auch wenn die Übergangsfristen beim Versand von E-Rechnungen den Schein erwecken, dass sich kleinere und mittlere Unternehmen bis 2027/28 nicht damit beschäftigen müssen. Wer 2025 nicht auf einmal von einer XML-Rechnung überrascht und in Aktionismus verfallen will, sollte sich frühzeitig damit auseinandersetzen. Die E-Rechnung wird so unweigerlich zum Beschleuniger der digitalen Transformation im Rechnungswesen.

Bei weiteren Fragen zum Thema E-Rechnung steht Ihnen Herr Steuerberater Markus Mohr sowie Herr Steuerberater Ralf Merkel zur Verfügung. Bei technischen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Dennis Göbel wenden.



Wir haben die Ausführungen mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch übernehmen wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen keine Haftung.

Aufgrund von möglichen Änderungen oder Anpassungen sollte das Thema jedoch fortwährend im Fokus bleiben.

Ihre

Treuhand Heidelberg  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Welche Unternehmer betroffen sind, können Sie der folgenden Grafik entnehmen:

